



Stadtgemeinde Kufstein

Abt. I – Zentralamt, Umwelt/Nachhaltigkeit

Kontakt: Natalie Ismaiel, MSc

Telefon: 05372 / 602 - 507

E-Mail: [ismaiel@stadt.kufstein.at](mailto:ismaiel@stadt.kufstein.at)

September 2022

## **Förderrichtlinie „E-Mopeds und E-Motorräder“ (Klassen L1e und L3e) der Stadtgemeinde Kufstein**

### **1. Zielsetzung**

Ziel dieser Förderung ist es, einen finanziellen Anreiz für die Anschaffung eines Elektromopeds zu schaffen, um einen Beitrag zur Elektrifizierung des Individualverkehrs und dadurch zum Klimaschutz zu leisten.

Zusätzlich wird durch diese Maßnahme die Lebensqualität der Kufsteiner Bevölkerung verbessert, indem Abgase und Lärm reduziert werden. Die Stadtgemeinde Kufstein setzt mit dieser Förderung einen zusätzlichen Anreiz zur E-Mobilität zu bestehenden Bundesförderungen und macht diese auch in der Bevölkerung bekannter.

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von E-Mopeds (Klasse L1e) und E-Motorrädern (Klasse L3e) bei einem in Tirol ansässigen Betrieb.

### **2. Förderungsvoraussetzungen**

#### **2.1. Antragsberechtigung**

Um eine Förderung können natürliche und juristische Personen ansuchen,

- die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Kufstein haben und
- die vorliegende Förderung noch nicht in Anspruch genommen haben.

Die Förderung wird genehmigt, wenn eine Förderungszusage der Umweltförderung Kommunalkredit (KPC) vorliegt.

#### **2.2. Nicht förderbare Vorhaben**

Nicht gefördert werden Eigenbauanhänger sowie E-Mopeds/E-Motorräder, deren Verwendung auf öffentlichen Straßen rechtlich nicht zulässig ist.

### **3. Art und Ausmaß der Förderung**

#### **3.1. Förderungsobergrenze**

Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf maximal je ein E-Moped bzw. E-Motorrad pro Haushalt begrenzt. Die Förderung beträgt € 200,- pro Förderungsfall und ist an die Bundesförderung gekoppelt.

### **3.2. Art der Förderung**

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnung und Förderzusage der KPC.

### **3.3. Ausschluss des Rechtsanspruches**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein besteht nicht.

### **4. Antrag und Erledigung**

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Stadtamt Kufstein, Abt. I – Zentralamt, Umwelt/Nachhaltigkeit, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

### **5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Stadtamt Kufstein einverstanden erklären.

### **6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung**

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat, oder
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verweigert.

### **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 28.09.2022 beschlossen. Die Förderung von E-Mopeds / E-Motorrädern durch die Stadtgemeinde Kufstein wird bis auf jederzeitigen Widerruf gewährt.

### **8. Datenschutz**

Zur Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.